

Merkblatt für WinterdienstFz. BMV /StV 13 /36.25.60-04 vom 7. 10. 1996, VkB I S 528: WinterdienstFz im Sinne dieses Merkblatts sind alle Schneeräumgeräte u StreuFz mit integrierter Räum- oder Streueinrichtung, die speziell für diesen Zweck gebaut wurden u die nur für einen solchen Einsatz verwendet werden können, sowie Fz, die durch den wahlweisen Anbau von Schneeräum- oder Streueinrichtungen für diesen Einsatz umgebaut werden können.

1 **Kennzeichnung**

WinterdienstFz müssen mit einer oder mehreren Kennleuchten für gelbes Blinklicht nach § 52 Abs 4 Nr 1 ausgerüstet sein sowie eine Sicherheitskennzeichnung nach DIN 30 710 haben. Zusätzlich ist als seitliche äußere Begrenzung eine weiß-rot-weiße Warnfahne (500 mm x 500 mm, waagerechte Streifen im Verhältnis 1:2:1) zul.

Für die Kennleuchten ist eine Sichtbarkeit horizontal in einem Winkelbereich von 360° erforderlich u vertikal in einem Winkelbereich von mindestens 8° nach oben. Nach unten muss der Schenkel des Sichtwinkels die Fahrbahn in einer Entfernung von nicht mehr als 20 m vom FzUmriss berühren. Bei Verwendung von mehreren Kennleuchten ist es ausreichend, wenn in dem vorgeschriebenen Bereich immer nur eine Leuchte sichtbar ist.

Anbaugeräte, die seitlich mehr als 400 mm über den äußeren Rand der Lichtaustrittsflächen der Begrenzungs- oder Schlussleuchten des Fz hinausragen, u solche, deren äußerstes Ende mehr als 1 000 mm über die Schlussleuchten des Fz nach hinten hinausragt, müssen entsprechend § 53b kenntlich gemacht werden.

Abweichend von § 53b Abs 3 kann die Kenntlichmachung bei Winterdienstanbaugeräten durch eine nach hinten wirkende Sicherheitskennzeichnung nach DIN 30 710 erfolgen (Ausnahmegenehmigung kann befürwortet werden).

2 **Beleuchtung Scheinwerfer**

Sind die nach § 50 Abs 2 Satz 1 vorgeschriebenen Scheinwerfer durch eine Schneeräumeinrichtung auch nur teilweise verdeckt, müssen zusätzliche Scheinwerfer so hoch am Fz angebracht werden, dass die Fahrbahn sowohl in Transport- als auch in Arbeitsstellung der Schneeräumeinrichtung ausreichend beleuchtet werden kann. Es darf nur jeweils ein Paar Scheinwerfer einschaltbar sein (§ 50 Abs 2 Satz 6). Entsprechend § 50 Abs 2 Satz 1 dürfen die höher angebrachten Scheinwerfer nur dann eingeschaltet werden, wenn die unteren Scheinwerfer verdeckt sind.

Werden Scheinwerfer höher als 1 000 mm über der Fahrbahn angebaut, so ist die Einstellung der Scheinwerfer für Abblendlicht nach § 50 Abs 6 Satz 3 vorzunehmen, die der Scheinwerfer für Fernlicht nach § 50 Abs 5 Nr 3. Gegebenenfalls müssen dazu die Scheinwerfer für Abblendlicht u die Scheinwerfer für Fernlicht unabhängig voneinander einstellbar sein. Die Einstellung ist bei unbeladenem Fz mit angebauten Arbeitsgeräten in Transportstellung vorzunehmen.

Arbeitsscheinwerfer

Die Anbringung von Arbeitsscheinwerfern ist nach § 52 Abs 7 zul; sie dürfen nur während der eigentlichen Arbeitsleistung (z B Schneeräumen, Streuen) eingeschaltet sein u sind so anzubringen, dass andere Verkehrsteilnehmer nicht geblendet werden.

Begrenzungsleuchten

Bei techn Schwierigkeiten sind Anbauhöhen gemäß § 51 Abs 3 bis 2 100 mm zulässig. Bei Anbauhöhen über 2 100 mm kann eine Ausnahme befürwortet werden.